

Anhang II

Bebauungsvorschriften für die Parzellen Nrn. 137 und 687

A. Gebäudezahl:

Auf beiden Parzellen sind maximal je 2 Gebäude gestattet, exkl. Gartenhäuschen oder Garagen.

B. Gebäudeabstand gegenüber Heidenhaus:

Radial 25,00 m mit Mittelpunkt in der Mitte der Südostseite des Heidenhauses. (Gilt für Parzelle Nr. 137 nur im Falle eines Abbruchs des bestehenden Gebäudes.)

C. Gebäudegestaltung:

Dem Uferschutzverband Thuner- und Brienersee steht im Falle der Ueberbauung ein Mitspracherecht bei der Ausarbeitung der Gebäudepläne zu, spez. in bezug auf Geschosszahl, Fassaden und Dach.

Genehmigt:

- a) durch die Einwohnergemeinde Oberhofen am 24. März 1952
- b) durch den Regierungsrat des Kantons Bern am 18. April 1952.

Abänderung der Bebauungsvorschriften für die Parzellen Nrn. 137 und 687 gemäss Genehmigungsbeschluss der Baudirektion des Kantons Bern vom 9. April 1976:

Für Parzelle Nr. 137 gelten die Bebauungsvorschriften wie bisher.

Auf Parzelle Nr. 687 dürfen nurmehr Bauten errichtet werden, welche der Bewirtschaftung dienen sowie unterirdische Bauten, wenn sie den Zweck der Grünfläche nicht wesentlich beeinträchtigen (Art. 28 Abs. 2 BauG).

Bei der Erstellung solcher Bauten sind die Bebauungsvorschriften, durch den Regierungsrat am 18. 4. 1952 genehmigt, einzuhalten.

Es wird auf Art. 38 des Gemeindebaureglementes verwiesen.

Ausbau des alten Oberländerweges

Teilstück Heidenhaus - Mannenbächli

Baulänge 120m'

Alignementsplan 1:500

Ingenieurbureau
H. Beetschen-Thun
Mitarbeiter A. Kettiger

Thun, im Januar 1960

